

Rechtliche Beratungsanfrage beim Senator für Justiz und Verfassung (§ 7 Abs. 4 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter) zur Grundsanierung der Bgm.-Spitta-Allee

Dem Beirat Schwachhausen ist auf der Sitzung des Verkehrsausschusses am 16.01.17 vom Amt für Straßen und Verkehr (ASV), Herr Schmauder-Fasel, das Konzept für die Grundsanierung der Bürgermeister-Spitta-Allee vorgestellt worden. Auf Nachfrage bestätigt Herr Schmauder-Fasel (Zitat ausweislich des Sitzungsprotokolls): „dass es sich bei der vorgelegten Planung nicht ausschließlich um eine reine Sanierung handele, sondern dass es in Teilbereichen auch zu Umbaumaßnahmen kommen solle.“

Bei diesen vorgenannten Umbaumaßnahmen handelt es sich um den Rückbau von zwei Fahrspuren je Richtung auf jeweils eine Fahrspur je Richtung im Bereich zwischen August-Bebel-Allee und Schwachhauser Heerstraße.

Der Verkehrsausschuss fasste auf der genannten Sitzung zum vorgelegten Sanierungskonzept folgenden einstimmigen Beschluss (entspricht damit einem Beiratsbeschluss):

„Der Beirat Schwachhausen spricht sich für eine Sanierung der Straße und der Abwasserkanalisation der Bürgermeister-Spitta-Allee, aber gegen den Rückbau von je einer Spur je Fahrtrichtung zwischen August-Bebel-Allee und Schwachhauser Heerstraße aus. Das Amt für Straßen und Verkehr hat entgegen dem Beschluss des Beirats vom 24.09.2015 die Planung weiter vorangetrieben. Der Beirat Schwachhausen weist erneut eindrücklich darauf hin, dass es sich bei der geplanten Maßnahme gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 um eine verkehrslenkende bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahme handelt und diese somit dem Entscheidungsrecht des Beirats unterliegt. Ein Erfordernis zum Rückbau von Fahrspuren kann nicht mit übergeordneten Netzzusammenhängen begründet werden, zumal die Straße von einer Buslinie genutzt wird und eine Reduzierung der Leistungsfähigkeit sowohl den ÖPNV als auch den MIV in den verkehrlichen Spitzenzeiten erheblich beeinträchtigen wird.“

Am 23.02.17 bittet der Beirat Schwachhausen das ASV um Antwort, ob das Amt dem Beirat Schwachhausen zustimmt, dass es sich bei dem geplanten Rückbau um eine verkehrslenkende bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahme gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter handelt, welche der Entscheidung des Beirats unterliegt.

Mit Schreiben vom 27.02.17 antwortete das ASV (Zitat, auszugsweise):

„In der Richtlinie zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter sind Anhaltspunkte für Bereiche benannt, in denen Maßnahmen in der Regel eine stadtteilübergreifende Wirkung erzeugen.

Drei Anhaltspunkte treffen für die Bürgermeister Spitta-Allee zu.

- Vorbehaltsnetz (s. Anlage zur Verordnung über die Zuständigkeiten nach der StVO)
- ÖPNV-Netz (Verkehrslinien der Straßenbahnen und Busse der BSAG)
- Radroutennetz (siehe Fahrrad-Stadtplan Bremen, Stand 2015)

Daraus geht hervor, dass die Bürgermeister-Spitta-Allee eine über den Stadtteil hinaus bezogene Wirkung auf den Verkehr hat. Außerdem erstreckt sich der Planungsraum über die drei Stadtteile Schwachhausen, Horn und Vahr. Auch die aufgeführten Buslinien sind ein deutlicher Beleg für den Charakter über den Stadtteil hinaus.

Dem Beirat steht daher keine Entscheidungsbefugnis, aber ein Beteiligungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 zu.“

Der Beirat Schwachhausen vertritt hingegen die Ansicht, dass

- sich der Planungsraum entgegen der Aussage des ASV vollständig auf dem Gebiet des Beirats Schwachhausen befindet
- es sich bei der geplanten Maßnahme (Ziele: Sanierung des gesamten Straßenraums, Entsiegelung, Rückbau von Verkehrsflächen, Verbreiterung von Grünflächen, Entwässerung, Anlegen von Retentionsflächen etc., siehe Erläuterungsbericht zur Maßnahme) im Sinne des Gesetzes eindeutig um eine Maßnahme mit vorrangigem Stadtteilbezug, also um eine stadtteilbezogene Maßnahme handelt
- zumal die in der benannten Richtlinie als „Anhaltspunkte“ benannten Kriterien nicht geeignet sind pauschal als Begründung für eine Verweigerung des Entscheidungsrechtes genutzt zu werden, da ein, auf den Einzelfall bezogenes und inhaltlich begründetes Erfordernis für die Maßnahme aus Gründen übergeordneter Verkehrsbeziehungen nicht dargelegt ist
- zumal die geplante Maßnahme durch den verkehrsbeschränkenden Rückbau von Fahrspuren eher zu einer Verschlechterung denn zu einer Verbesserung der Durchlässigkeit für Verkehre in Zeiten von Spitzenbelastungen, auch und insbesondere des ÖPNV, führen wird und eine derartige Zielsetzung mit großräumigen Verkehrsbeziehungen begründet werden müsste
- dass Verwaltungsrichtlinien grundsätzlich nicht geeignet sind, Gesetze – hier Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter – pauschal einzuschränken (siehe dazu auch StGH vom 08.07.1991, Punkt 1.2.3 und Punkt 1.2.4, letzter Absatz)

Der Beirat Schwachhausen bittet daher das Ressort für Justiz gemäß § 7 Absatz 4 des Gesetzes über Beiräte und Ortsämter um Prüfung, ob das Entscheidungsrecht des Beirates in unzulässiger Weise vom Amt für Straßen und Verkehr eingeschränkt worden ist.